

Sorgeberechtigte

	Mutter	Vater
Nachname		
Vorname		
sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Nachweis liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Nachweis liegt bei)
	Kontaktdaten <i>bitte ankreuzen:</i>	<input type="checkbox"/> wie Mutter <input type="checkbox"/> wie folgt:
Straße, Hausnr.		
PLZ, Wohnort		
ggf. Ortsteil		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobiltelefon		
E-Mailadresse		
Newsletter	<input type="checkbox"/> Ich möchte den Newsletter erhalten.	<input type="checkbox"/> Ich möchte den Newsletter erhalten.

Vereinbarung bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Sämtliche schriftlichen Informationen können aus organisatorischen Gründen nur der Person mitgeteilt werden, bei der das Kind wohnt. Mit der Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden.

Kind wohnt bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
	<input type="checkbox"/> sonstige/r Person/en: ^{*)}

^{*)} Bitte Namen, Anschrift und weitere Kontaktdaten angeben.

im Notfall zusätzlich zu erreichen (Großeltern, Nachbarn usw.)

Name, Telefon- nummer	

Krankheiten & Allergien – sofern sie für die Schule von Bedeutung sind

Krankheiten/ Allergien	
einzunehmende Medikamente	

Beeinträchtigungen & Hochbegabung

freiwillige Angabe

AD(H)S	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, attestiert im Jahr:	<input type="checkbox"/> in Therapie bei:
Dyskalkulie	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, attestiert im Jahr:	<input type="checkbox"/> in Therapie bei:
LRS	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, attestiert im Jahr:	<input type="checkbox"/> in Therapie bei:
Hochbegabung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, attestiert im Jahr:	
sonstige	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja – siehe Anlage	

Klassenleitung

Schulleitung

Zur Gestaltung eines reibungslosen Übergangs entbinden wir die Lehrkräfte beider Schulen von der Schweigepflicht.

Teilnahme am Halbtags- oder am Ganztagsunterricht

Die Bedingungen für den Besuch des Halb- bzw. Ganztagsunterrichts (siehe Anlage; Stand: 02/2017) haben wir ich zur Kenntnis genommen. Uns ist bekannt, dass ein Wechsel der Organisationsform zu einem späteren Zeitpunkt nur in begründeten Fällen und vorbehaltlich freier Plätze in der jeweils anderen Form möglich ist.

Teilnahme am

 Halbtagsunterricht Ganztagsunterricht**Teilnahme am Religions- oder Ethik-Unterricht**

Teilnahme am

 evangelischen Religionsunterr. katholischen Religionsunterr. Ethikunterricht**Anmeldung Klasse 6 aufwärts: Wahlpflichtfach (WPF)**

Eine Übersicht der angebotenen Wahlpflichtfächer kann auf unserer Schulhomepage unter der Rubrik **Unser Konzept > Wahlpflichtfächer ab Klasse 6** abgerufen werden.

Uns ist bekannt, dass aus organisatorischen Gründen der Erstwunsch nicht in allen Fällen berücksichtigt werden kann. In diesem Fall gilt der Zweitwunsch. Wir wurden darüber informiert, dass ein Wechsel des Wahlpflichtfachs zu einem späteren Zeitpunkt nur aus besonderen Gründen möglich ist (Übergreifende Schulordnung, § 35).

Bei Aufnahme zum 2. Halbjahr der Klassenstufe 6 bzw. in höhere Klassenstufen: Die Fächer Französisch und Latein können nur gewählt werden, wenn sie bereits an der bisherigen Schule belegt wurden.

Erstwunsch

Zweitwunsch

weitere Angaben

freiwillig Angabe

Hobbys des Kindes

Mitgliedschaft in Vereinen

Geschwisterkind/er (mit Alter)

Wo haben Sie von der IGS erfahren?

Vereinbarungen

bitte ankreuzen

In Presseartikeln, auf der Homepage und in sonstigen Präsentationen dürfen Ablichtungen bzw. Werke des Kindes mit Namen veröffentlicht werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unser/Mein Kind darf bei vorzeitigem Unterrichtsende das Schulgelände verlassen (in der Regel frühestens nach der 5. Stunde um 12:30 Uhr – die meisten Busse fahren; bei Ganztagschülern in der Regel nur freitags möglich).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Anschrift unseres/meines Kindes darf mit Telefonnummer in einer Klassenliste aufgenommen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für unser/mein Kind darf ein Benutzerkonto im schulinternen Netzwerk sowie auf der Schulhomepage eingerichtet werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unser/Mein Kind darf bei der jährlichen Fotoaktion (Klassen- und Portraitfoto) abgelichtet werden. Es besteht <u>keine</u> Abnahmeverpflichtung.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Unser/Mein Kind darf an Wettbewerben (Vorlesewettbewerb, Jugend forscht usw.) teilnehmen. Die dafür erforderlichen Daten dürfen weitergegeben werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Diesem Anmeldeformular liegen bei...

Anschreiben der Sorgeberechtigten , u. a. mit Angabe der Gründe für einen Schulwechsel	<input type="checkbox"/>
Schreiben des Kindes an die mögliche neue Klasse zu folgendem Thema: "Liebe Schülerinnen und Schüler der Klasse..., hier schreibe ich Euch, worüber Ihr Euch freuen könnt, wenn ich zu Eurer Klasse gehöre..."	<input type="checkbox"/>
Kopie der Geburtsurkunde	<input type="checkbox"/>
Passbild (bitte den Namen auf der Rückseite notieren)	<input type="checkbox"/>
Kopien der Zeugnisse der 4. Klasse der Grundschule sowie aller folgenden Zeugnisse	<input type="checkbox"/>

Wir wurden darüber informiert, dass **unvollständige Unterlagen** dazu führen, dass das Kind im Aufnahmeverfahren **nicht berücksichtigt** werden kann.

Erklärungen

Das Merkblatt über unsere/meine Mitwirkungspflichten bei Krankheiten bzw. Erregern gemäß § 34 Abs. 5 des **Infektionsschutzgesetzes** wurde ausgehändigt (siehe Anlage).

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen Daten **elektronisch gespeichert** werden.

Die **Richtigkeit der gemachten Angaben** wird bestätigt.

Unterschriften

Unterschriften **aller** Sorgeberechtigten erforderlich

	Mutter	Vater
Ort, Datum		
Unterschrift		

Vereinbarungen über den Besuch des Halbtags- bzw. Ganztagsunterrichts

Stand: Februar 2017

An der IGS Remagen werden sogenannte Ganztagsklassen mit rhythmisiertem Unterricht (Unterricht auch am Nachmittag) gebildet. Aus diesem Grund ist ein Wechsel zwischen dem Halb- und Ganztagsunterricht frühestens nach Klassenstufe 6 und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern in einer Halbtagsklasse freie Plätze zur Verfügung stehen. Stichtag für den Eingang eines Antrags auf Wechsel der Organisationsform im jeweils kommenden Schuljahr ist der 15. Februar. Der Schulleiter entscheidet nach Rücksprache mit den abgebenden und aufnehmenden Klassenkonferenzen.

Der Ganztagsunterricht findet montags bis donnerstags von 8:10 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Er schließt eine ca. einstündige, beaufsichtigte Mittagspause ein. Freitags endet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler spätestens um 13:15 Uhr.

Ganztagsunterricht bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler zu Hause keine schriftlichen Hausaufgaben zu erledigen haben. Das tägliche Wiederholen und Üben am Abend (z. B. Vokabeln) ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit.

Anmeldung zum Mittagessen

Alle Schülerinnen und Schüler der Ganztagsklassen nehmen verbindlich ein gemeinsames warmes Mittagessen ein. Schülerinnen und Schüler der Halbtagsklassen können auf Wunsch ebenfalls am Mittagessen teilnehmen, z. B. an AG-Tagen.

Täglich kann zwischen drei verschiedenen Gerichten gewählt werden. Alle Gerichte können auch ohne Schweinefleisch zubereitet werden.

Die Bestellung des Mittagessens erfolgt über die Schulhomepage www.igs-remagen.de. Die erforderlichen Zugangsdaten werden rechtzeitig ausgehändigt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Geht bis zum jeweils angegebenen Stichtag keine Bestellung ein, wird automatisch das am häufigsten bestellte Gericht zugeteilt.

Die **Kosten** für das warme Mittagessen betragen aktuell **2,70 EUR** und werden von der Kreiskasse Ahrweiler quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung.

Für Bezieher von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe etc.) sowie Familien mit geringem Einkommen ist im Rahmen des Teilhabepakets des Bundes eine **Reduzierung des Eigenanteils auf 1,00 EUR** möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte erteilt die Sozialabteilung der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Fehlt der Schüler durch **Erkrankung** oder andere Umstände beim Mittagessen, ist eine telefonische **Abmeldung vom Essen bis 8:30 Uhr** erforderlich. Bei rechtzeitiger Abmeldung wird das Essen nicht berechnet. Das Sekretariat ist täglich ab 7:15 Uhr unter der Rufnummer 02642/23179 zu erreichen.

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere [...] Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen [...].

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

- Vibrio cholerae O I und O 139
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- Enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. [...]

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des

Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaustung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, Aufsicht- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen [...] legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) [...]